

**Beschluss RSO 1296 des Präsidiums der
Frankfurt University of Applied Sciences
am 13.12.2021**

RSO 1296

Verteiler: Div1, FGB, FM1,
StB1, KOM1, Amtl.
Mitteilungen

Benutzungsordnung für die Eltern-Kind-Zimmer an der Frankfurt University of Applied Sciences

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences beschließt die
Benutzungsordnung für die Eltern-Kind-Zimmer an der Frankfurt UAS gem. Anlage.

Benutzungsordnung für das Eltern-Kind-Zimmer an der Frankfurt University of Applied Sciences

Aufgrund § 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), hat das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences (im Folgenden Frankfurt UAS genannt) am 13.12.2021 die nachfolgende Benutzungsordnung für Eltern-Kind-Zimmer in den Räumlichkeiten der Frankfurt UAS beschlossen:

§ 1

Die Frankfurt UAS stellt zur leichteren Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie Eltern-Kind-Zimmer zur Verfügung. Die Eltern-Kind-Zimmer sollen es Hochschulangehörigen ermöglichen, Kinder mit an die Frankfurt UAS zu bringen, zu stillen und selbst zu beaufsichtigen. Für schwangere Studentinnen oder Mitarbeiterinnen sollen Eltern-Kind-Zimmer als Ruheorte zur Verfügung stehen.

§ 2

Eine Nutzung der Eltern-Kind-Zimmer ist während der Vorlesungszeiten von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr möglich. Eine Nutzung außerhalb dieser Zeiten, z.B. am Wochenende oder in den Semesterferien, ist nur unter vorheriger Absprache mit dem Familienbüro möglich.

Die Öffnungszeiten der Eltern-Kind-Zimmer werden durch Aushang im und/ oder an den Eltern-Kind-Zimmern sowie im Intranet der Frankfurt UAS bekannt gegeben. Im Zweifel gelten die in den Eltern-Kind-Zimmern ausgehängten Zeiten. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Eltern-Kind-Zimmer, insbesondere zu den angekündigten Öffnungszeiten, besteht nicht.

Jedes Eltern-Kind-Zimmer kann gleichzeitig von maximal zwei Beschäftigten bzw. Studierenden und dem jeweils zu betreuenden Kind bzw. den zu betreuenden Kindern genutzt werden.

§ 3

Die Betreuung von Kindern mit ansteckenden Krankheiten (wie z.B. Windpocken, Mumps, Masern, Scharlach, Röteln oder Läusen) in den Eltern-Kind-Zimmern ist ausgeschlossen. Dies gilt auch bei stark fiebrigen Erkrankungen sowie bei Symptomen für das Coronavirus SARS-CoV-2.

§ 4

Die Nutzer/-innen sind berechtigt, die in den Eltern-Kind-Zimmern befindlichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände während der Dauer der Kinderbetreuung zu nutzen. Dies gilt auch für die Kinder, soweit sie aufgrund ihres Alters die für die Nutzung der betreffenden Gegenstände erforderliche Einsicht besitzen.

§ 5

Die Nutzer/-innen der Eltern-Kind-Zimmer tragen Sorge für die pflegliche Behandlung der Einrichtung und Ausstattung. Es dürfen keine Gegenstände aus den Eltern-Kind-Zimmern entfernt werden. Die Eltern-Kind-Zimmer sind in einem ordentlichen, aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Besondere Verschmutzungen, die während der Nutzung der Eltern-Kind-Zimmer verursacht wurden, müssen von den jeweiligen Studierenden bzw. Beschäftigten, die die Eltern-Kind-Zimmer genutzt haben, sofort im Familienbüro angezeigt werden, so dass eine schnelle Reinigung gewährleistet werden kann.

§ 6

Die die Eltern-Kind-Zimmer nutzenden Personen haben alle von ihnen mitgebrachten Kinder zu beaufsichtigen. Sie haften für etwaige Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere haften sie für den Fall des Verlustes der ihnen von der Frankfurt UAS ggf. zur Verfügung gestellten Schlüssel der Eltern-Kind-Zimmer.

Es ist nicht gestattet, mitgebrachte Kinder unbeaufsichtigt in den Eltern-Kind-Zimmern zu lassen. Sofern anwesende Personen sich bereit erklären, die Kinder anderer Personen neben den eigenen oder allein zu beaufsichtigen, haften diese für durch die fremden Kinder verursachten Schäden, als wären die Schäden durch eigene Kinder verursacht.

Die Frankfurt UAS übernimmt eine Haftung für Personenschäden der Nutzer/-innen und Kinder nur im Falle von Vorsatz oder Fahrlässigkeit und für Sachschäden nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Amtshaftungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

Die Frankfurt UAS übernimmt keine Verantwortung beim Verlust mitgebrachter Gegenstände der Nutzer/-innen und Kinder.

In Eltern-Kind-Zimmern bzw. in einem Gebäude der Frankfurt UAS anwesende Mitarbeitende bzw. Hilfskräfte übernehmen keine Betreuung und/ oder Beaufsichtigung der anwesenden Kinder. Betreuungsangebote der Frankfurt UAS, die einzeln vereinbart oder öffentlich bekannt gemacht werden, werden von dieser Benutzungsordnung nicht erfasst.

§ 7

Die die Eltern-Kind-Zimmer nutzenden Personen sind verpflichtet, den Anweisungen der Mitarbeitenden bzw. der Hilfskräfte, die für die Eltern-Kind-Zimmer zuständig sind, Folge zu leisten; sie üben für die Frankfurt UAS in den Eltern-Kind-Zimmern das Hausrecht aus. Sie entscheiden insbesondere darüber, wann aus Kapazitätsgründen keine weiteren Nutzer/-innen und Kinder mehr das jeweilige Eltern-Kind-Zimmer betreten dürfen. Sie dürfen verlangen, dass die Zugehörigkeit zu dem in § 1 genannten Personenkreis glaubhaft gemacht wird.

§ 8

Die die Eltern-Kind-Zimmer nutzenden Personen erkennen mit der Nutzung des Raumes diese Benutzungsordnung an; dies gilt insbesondere für die in § 6 genannten Haftungsregeln.

§ 9

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am 13.12.2021 in Kraft und wird auf einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

(2) Die Benutzungsordnung für das „Eltern-Kind-Zimmer“ vom 11.12.2006, in der Fassung vom 11.07.2011, tritt außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 13.12.2021

Prof. Dr. Frank Dievernich
Präsident